

RS OGH 1958/4/16 5Ob106/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1958

Norm

GÜG §23 Abs2

JN §1 Cla1

Rechtssatz

Der in der Entscheidung GIU 3853 ausgesprochene Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörde darüber zu erkennen hat, ob die dem Beamten von der Dienstbehörde seinerzeit überlassene Dienstwohnung oder Naturalwohnung ihm noch weiter zur Benützung einzuräumen ist, gilt auch heute noch. Das ergibt sich aus dem HfD vom 16.08.1841, JGS 555 und aus § 23 Abs 2 GÜG. Hat der Beamte aber selbst seine Benützungsrechte an der ihm eingeräumten Naturalwohnung aufgegeben, ohne seine Fahrnisse daraus zu entfernen, und wohnt seine (geschiedene) Gattin noch weiter in der Wohnung, ist für die Räumungsklage der Republik Österreich gegen beide Ehegatten der Rechtsweg zulässig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 106/58
Entscheidungstext OGH 16.04.1958 5 Ob 106/58
Veröff: RZ 1958,138

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0045520

Dokumentnummer

JJR_19580416_OGH0002_0050OB00106_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at